

# **Richtlinie zur investiven Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit**

*(beschlossen vom Rat der Stadt Köln am .....)*

## **I Allgemeine Bedingungen und Grundsätze zur Förderung**

Die nachfolgende Richtlinie regelt die investive Förderung der Einrichtungen und Projekte in den Handlungsfeldern der §§ 11, 12, 13, 16 und 17 SGB VIII. Förderungsberechtigte Einrichtungen sind in Ziffer II dieser Richtlinie aufgelistet. Hierbei handelt es sich um solche Maßnahmen, die in analoger Anwendung der Einkommensteuerrichtlinien dem Herstellungsaufwand zuzurechnen sind und Beschaffungen von Wirtschaftsgütern, die selbständig bewertungs- und nutzungsfähig sind ab einem Anschaffungswert von (derzeit) über 410 € netto.

Kindertageseinrichtungen erhalten keine Förderung nach dieser Richtlinie.

Die Förderung einer „Erstausstattung“ in neuen Einrichtungen erfolgt nicht nach dieser Richtlinie. Diese Beschaffungsmaßnahmen werden ggf. nach den „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köln“ gefördert.

Schönheitsreparaturen, Bauunterhaltungsmaßnahmen und die Beschaffung von Verbrauchsgütern sind generell von einer investiven Förderung ausgeschlossen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eigenmittel und Einnahmen jeglicher Art (z.B. Finanzierungsmöglichkeiten Dritter) sind voll auszuschöpfen und vorrangig als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen.

Soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches sowie die jeweils geltenden Förderungsrichtlinien des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Jeder Träger ist bei einer Förderung verpflichtet, die städtischen Leistungen den Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die finanzielle Förderung durch die Stadt hinzuweisen.

## **II Antragsteller und Voraussetzungen für die Förderung**

Antragsteller müssen nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sein.

Es werden nur Einrichtungen innerhalb des Stadtgebietes von Köln gefördert. Gleichzeitig muss die zu fördernde Einrichtung überwiegend der Versorgung der Kölner Bevölkerung dienen.

Bei der Gewährung eines Zuschusses zu Baumaßnahmen muss das Grundstück bzw. das Gebäude im Eigentum des Trägers stehen oder für die Dauer der Zweckbindung rechtlich gesichert sein. Die Laufzeit des Miet-, Nutzungs-, oder Pachtvertrages muss zum Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses mindestens noch der Zeit der jeweiligen Zweckbindung entsprechen.

#### **Stichtagsregelung:**

Zuschussanträge für Investiv- und Selbsthilfemaßnahmen sind bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einzureichen. Sofern die bis zu diesem Stichtag eingereichten Zuschussanträge den Haushaltsansatz nicht ausschöpfen und nach Erteilung der entsprechenden Bewilligungsbescheide noch ungebundene Haushaltsmittel auf den entsprechenden Haushaltpositionen verbleiben, können weitere Zuschussanträge bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres gestellt und berücksichtigt werden.

### **III Förderungsberechtigte Einrichtungen und Förderanteil**

Folgende Einrichtungen können mit Zuschüssen aus städtischen Mitteln gefördert werden:

1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit entsprechend Anlage 1 der „Richtlinie zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit“ vom 01.01.2006.
  - 1.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen
    - Investitionen, deren vorrangiger Nutzen für den Betrieb der Offenen Kinder und Jugendeinrichtung besteht, mit bis zu 70% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten
    - Beschaffungen mit unmittelbarem Bezug zur pädagogischen Arbeit (z.B. Billardtisch, Videokamera), mit maximal 70 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten
  - 1.2 Jugendprojekte  
Anschaffungen gemäß den unter 1.1. genannten Maßgaben  
(hier sind Baumaßnahmen generell nicht förderfähig)
  - 1.3 Jugendverbände für ihre Gruppenräume  
Anschaffungen gemäß den unter 1.1. genannten Maßgaben
  - 1.4 Einrichtungen der kulturpädagogischen Jugendarbeit  
die Bestimmungen zu 1.1. gelten analog für die kulturpädagogische Jugendarbeit. Antragsberechtigt sind nur Träger, die Betriebskostenzuschüsse vom Jugendamt der Stadt Köln erhalten

sowie

2. Erziehungsberatungsstellen:  
mit bis zu 70 % der anerkannten Gesamtkosten  
Anschaffungen gemäß den unter 1.1. genannten Maßgaben
3. Familienbildungsstätten:  
mit bis zu 25 % der anerkannten Gesamtkosten (25% Eigenmittel, 50 % LVR).  
*Der Träger beantragt die Mittel beim LVR selbst und rechnet unmittelbar mit dem LVR ab.*  
Anschaffungen gemäß den unter 1.1. genannten Maßgaben
4. Jugendwerkstätten und Beratungsstellen, die entsprechend Position 2.4 des Kinder- und Jugendförderplanes NRW gefördert werden,  
mit bis zu 100 % der anerkannten Gesamtkosten, wenn die Maßnahme aus Gründen des Arbeitsschutzes und für die Ausbildung in den jeweiligen Gewer-  
ken zwingend notwendig ist

Die anerkannten Gesamtkosten entsprechen der Summe der von der Stadt Köln geprüften und anerkannten Antragsinhalte.

### **Stückelungsverbot**

Die Aufteilung einer Maßnahme (die nach allgemeiner Auffassung eine Einheit bildet) auf verschiedene Zuschussanträge ist unzulässig.

### **Bagatellgrenzen:**

Für alle investiven Zuschüsse werden Bagatellgrenzen festgelegt in Höhe von:

- 5.000 € bei Maßnahmen nach IV.1
- 1.000 € bei Maßnahmen nach IV.2 und IV.3

der anerkannten Gesamtkosten.

Von diesen Bagatellgrenzen ausgenommen sind die investiven Förderungen für Jugendwerkstätten und Beratungsstellen, die entsprechend Pos. 2.4 des Kinder- und Jugendförderplanes NRW gefördert werden.

## **IV Gegenstand der Förderung**

### **1. Herstellungsaufwand Gebäude und Außenanlagen**

Gefördert wird der Herstellungsaufwand analog der Einkommensteuerrichtlinien. Dies umfasst den Neu-, Ersatz-, Um- oder Erweiterungsbau von Gebäuden oder den zusätzlichen Einbau sowie die wesentliche Wertverbesserung eines Gebäudes, der Installationen, der betriebstechnischen Anlagen oder der Außenanlagen. Die Förderung erstreckt sich nur auf Gebäude, Gebäudeteile oder Außenanlagen, die dem Zweck der Einrichtung unmittelbar dienen. Die Höhe des Einzelzuschusses beträgt maximal 20.000 €.

### **2. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen**

Gegenstand der Förderung ist die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen. Die Höhe des Einzelzuschusses für Ersatz- bzw. Ergän-

zungsbeschaffungen beträgt maximal 10.000 €. Ausgenommen hiervon sind die Jugendwerkstätten und Beratungsstellen, die entsprechend Position 2.4 des Kinder- und Jugendförderplanes NRW gefördert werden.

Werden Zuschussmittel für ein Wirtschaftsgut mit einem Wert von über 1.250 € beantragt, sind für dieses Wirtschaftsgut drei Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen.

### **3. Selbsthilfemaßnahmen**

Selbsthilfemaßnahmen sind Maßnahmen, mit denen die Eigeninitiative und der Gestaltungswille von Jugendlichen gestärkt werden kann. Die Förderung von Selbsthilfemaßnahmen erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die den Kindern und Jugendlichen unmittelbar zu Gute kommen.

Einrichtungen nach §§ 11, 12, 13 SGB VIII haben die Möglichkeit, im Rahmen von Selbsthilfemaßnahmen nach Ziffer IV.3 Zuschussmittel zu beantragen. Diese Maßnahmen können mit bis zu 100 % der anerkannten Gesamtkosten gefördert werden.

Selbsthilfemaßnahmen umfassen einfache Veränderungen oder kleinere Umbaumaßnahmen von Teilen eines Gebäudes oder die Herstellung von Einrichtungsgegenständen, die überwiegend mit Jugendlichen (ggf. unter Anleitung) durchgeführt werden.

Die Maßnahme ist fachpädagogisch zu begleiten.

Als anererkennungsfähigen Gesamtkosten gelten nur Materialkosten.

Mit einem Anteil von bis zu

- 10 % an den Gesamtkosten können die Kosten für Werkzeuge und bis zu
- 20 % an den Gesamtkosten die Kosten von erforderlichen Fremdvergaben, die zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen notwendig sind (z.B.: Elektro-, Sanitär- und Heizungsinstallationen)

bezuschusst werden

Die Anschaffung von Inventar ist nur zulässig, wenn es sich um Elemente einer Gesamtmaßnahme handelt, die im Selbstbau nicht herstellbar und zur Nutzung der Gesamtmaßnahme notwendig ist. Der maximale Zuschuss hierfür kann bis zu 20 % der anerkannten Gesamtkosten, unter Berücksichtigung der Kosten für Fremdvergaben, betragen.

Die Förderung erstreckt sich nur auf Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungsteile oder Außenanlagen, die der Einrichtung unmittelbar dienen.

Die Höhe des Zuschusses für eine Selbsthilfemaßnahme beträgt maximal 10.000 €. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Materiallisten mit Preisangaben und/oder Kostenanschläge sind beizufügen.

## V Zweckbindung

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch eine tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird.

Sie beträgt:

- 10 Jahre bei Herstellungsmaßnahmen nach Ziffer IV.1
- 10 Jahre bei Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie Außenanlagen nach Ziffer IV.1
- 10 Jahre bei Einrichtungsmaßnahmen. nach Ziffer IV.2 und Selbsthilfemaßnahmen nach Ziffer IV.3

In besonders begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Selbsthilfemaßnahmen, kann im Rahmen des Bewilligungsbescheides eine kürzere Zweckbindungszeit festgelegt werden. Die Entscheidung wird in das pflichtgemäße Ermessen der Jugendverwaltung gestellt.

Die geförderte Einrichtung bzw. Maßnahme muss in der Zeit der Zweckbindung ihrem Bestimmungszweck erhalten bleiben. Bei Aufgabe der Zweckbestimmung innerhalb der Zweckbindungsfrist ist die Stadt Köln berechtigt, den gewährten Zuschuss anteilig zurückzufordern.

## VI Verfahren

### 1. Antragsverfahren

Anträge auf einen Zuschuss aus Mitteln der Stadt Köln sind mit einem Vordruck (für Selbsthilfemaßnahmen formlos) bei der Stadt Köln, Amt für Kinder, Jugend und Familie, mit folgenden Anlagen einzureichen:

- 1.1 für alle Anträge
  - a) Grundbuchauszug bei Eigentum oder ein bestehender Mietvertrag
  - b) Finanzierungsplan mit Nachweis von eventuellen Drittmitteln und Erklärung über die Bereitstellung von benötigten Eigenmitteln,
  - c) Darstellung der Maßnahme mit Angabe des verfolgten Zieles, ggf. der Einbindung der Maßnahme in das Konzept der Einrichtung,
- 1.2 zusätzlich bei Baumaßnahmen (Neu-, Ersatz-, oder Anbaumaßnahmen):
  - a)
    - Lageplan im Maßstab 1:250
    - Auszug aus der Flurkarte
    - Bau- und/oder Raumprogramm
    - Vollständige Entwurfszeichnungen
    - Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes
    - Kostenberechnung nach DIN 276, aufgegliedert in Kostengruppen,
  - b) Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen, ggf. nach DIN 276 soweit nicht bereits nach b) gefordert,
  - c) Nachweis der von den Bewilligungsbehörden anerkannten Baukosten,
  - d) für Herstellungsaufwand mit einer Antragssumme in Höhe von über 2.500 € sind drei Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen (von Seiten der Stadt Köln kann eine interne Preisprüfung der eingereichten Angebote veranlasst werden).

- 1.3 zusätzlich bei Beschaffungsmaßnahmen:  
detaillierter Einrichtungskatalog bei Beschaffungs- und Einrichtungsmaßnahmen (je drei Vergleichsangebote bei Wirtschaftsgütern mit Kosten von jeweils über 1.000 €)

Die Anträge sind von den für den Träger unterschriftsbefugten Personen zu unterschreiben. Anträge auf Drittmittel sind unmittelbar bei dem jeweiligen Zuschussgeber zu stellen.

## **2. Bewilligung**

Zuschüsse aus Mitteln der Stadt Köln gelten erst mit Erhalt des entsprechenden Bewilligungsbescheides als gewährt. Auflagen oder Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides sind Bestandteil der Zuschussgewährung.

Über den bewilligten Zuschussbetrag hinaus entsteht auch bei Verteuerungen kein Anspruch auf die Förderung anfallender Mehrkosten.

## **3. Vorzeitiger Maßnahmebeginn und vorzeitige Beschaffung**

Grundsätzlich darf mit der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides nicht begonnen werden. Als Beginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Für Maßnahmen, die zeitlich unaufschiebbar sind, kann in besonders begründeten Fällen eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. für eine vorzeitige Beschaffung erteilt werden.

Hierzu bedarf es eines formlosen, schriftlichen Antrages unter Darstellung der Gründe.

Unabdingbare Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass ein formgerechter Antrag auf Gewährung eines Zuschusses bereits vorliegt und dieser geprüft wurde. Die schriftlich zu erteilende Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns stellt in keinem Fall die tatsächliche Gewährung eines Zuschusses in Aussicht, noch begründet sie den Anspruch auf die spätere Gewährung eines Zuschusses.

## **4. Auszahlung**

Der bewilligte Zuschuss kann ausgezahlt werden, sobald die Auszahlungsvoraussetzungen gemäß dem Bewilligungsbescheid erfüllt sind.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf formlosen, schriftlichen Abruf. Der Zahlungseingang ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.

Es dürfen nur Mittel abgerufen werden, die nach Verbrauch von entsprechenden Eigenmitteln zur Begleichung fälliger Rechnungen benötigt werden. Der Zuwendungsempfänger muss beim Abruf bestätigen, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

## **VII Verwendungsnachweis**

Über die Verwendung der Zuschussmittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die mit dem Verwendungszweck des Zuschusses in Zusammenhang stehen. Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die entsprechenden Originalbelege einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist der Stadt Köln bei Herstellungsaufwand (IV, 1) innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung, bei Beschaffungsmaßnahmen (IV, 2) und bei Selbsthilfemaßnahmen (IV, 3) innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Beschaffung bzw. der Selbsthilfemaßnahme einzureichen, es sei denn mit dem Bewilligungsbescheid wird eine andere Frist eingeräumt.

Sind für den gleichen Zweck auch Landesmittel gewährt worden, kann die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des städtischen Zuschusses innerhalb des Verwendungsnachweises über den Landeszuschuss erfolgen.

Hat eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts bereits den Verwendungsnachweis geprüft, kann deren Prüfergebnis übernommen werden.

Die Stadt Köln ist berechtigt, die örtlichen Gegebenheiten bei Antragstellung und nach Terminabsprache auch den Verlauf einer Maßnahme nach Ziffer IV, 1 - 3 während der Durchführung und die Verwendung von Zuschussmitteln im Rahmen des Verwendungsnachweises auch ohne Ankündigung vor Ort zu prüfen. Dem prüfenden Personal ist Zutritt zu Grundstücken und Gebäuden zu gewähren. Die Stadt Köln ist ebenso berechtigt, die Verwendung der Zuschussmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege des Zuschussnehmers zu prüfen.

## **VIII Rückzahlungsvorbehalt, nicht mehr zweckentsprechend verwendete Förderungsmittel und Verzinsung**

Der Zuschuss kann von der Stadt Köln bei pflichtwidrigem Verhalten des Zuschussnehmers (z.B. nicht genehmigter vorzeitiger Maßnahmebeginn, zweckfremde Verwendung, Verstoß gegen Auflagen des Bewilligungsbescheides, nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage des Verwendungsnachweises, verschwiegene oder falsch angegebene Drittmittel), bei Minderung der anerkennungsfähigen Kosten oder bei nachträglicher Gewährung von Drittmitteln ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Für den teilweise oder ganz zurückgeforderten Zuschuss werden Zinsen entsprechend den Landesrichtlinien ab dem Tage der Wertstellung auf dem Konto des Zuschussnehmers bis zur Rücküberweisung (z. Zt. in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank) erhoben. Hierbei ist der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

Auf die Erhebung von Zinsen kann verzichtet werden, wenn die Zinsen einen Betrag von 100 € nicht übersteigen.

1. Werden Fördermittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie unverzüglich in voller Höhe zurück zu zahlen.
2. Wird ein gewährter Zuschuss nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder bleibt die geförderte Einrichtung nicht mehr ihrem Verwendungszweck erhalten, ist die Stadt Köln berechtigt, den Zuschuss anteilig für die Dauer der nicht mehr zweckentsprechenden Verwendung zurückzufordern.

Ist absehbar, dass einer der beiden oder beide vorgenannten Sachverhalte eintreten, hat der Zuschussempfänger die Stadt Köln hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.

## **IX Inkrafttreten**

Diese Förderungsrichtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Köln in Kraft.

Sie gilt für alle förderungsfähigen Maßnahmen, für die am Tage nach der Beschlussfassung noch kein Förderungs- oder Ablehnungsbescheid erteilt ist.

## **X Ermächtigung**

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen über Zuschüsse bis zu einem Betrag von 10.000 € als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung zu entscheiden.

## **XI Ausnahmen**

Begründete Ausnahmen von dieser Förderungsrichtlinie bedürfen im Einzelfall des Beschlusses durch den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates.